

Amt: FD Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen

Az.: 621.41

	Datum	Sitzung Nr.	beschlossen ja/nein	Bemerkungen
Magistrat				
Ortsbeirat Lauter				
Haupt-, Bau-, Finanz- und Umweltausschuss				
Stadtverordnetenversammlung				

## V o r l a g e

### **Bauleitplanung der Stadt Laubach, Stadtteil Lauter**

### **Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich "Kindertagesstätte Lauter"**

hier: - Abwägung der im Rahmen der Beteiligung nach §§ 3 (2) und 4 (2)

**BauGB vorgelegten Stellungnahmen der Flächennutzungsplanänderung**

- **Beschlussfassung zur Feststellung der Flächennutzungsplan-  
änderung gem. § 2 (1) i.V.m. § 6 (6) BauGB**

- **Zusammenfassende Erklärung gem. § 6 (5) BauGB**

- **Abschluss des Verfahrens / Genehmigungsvorlage und Wirksamkeit**

### **Beschlussvorschlag:**

Der Magistrat der Stadt Laubach stellt über den Haupt-, Bau-, Finanz- und Umweltausschuss den Antrag, die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

- 1) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die in der Anlage (S. 1 – 9) befindlichen Beschlussempfehlungen als Stellungnahmen der Stadt Laubach (Abwägung gemäß § 1 (7) BauGB). Die Anlage ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes bleibt im Ergebnis dessen vollständig unverändert; auf die Abwägung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan „Kindertagesstätte Lauter“) wird ausdrücklich hingewiesen

- 2) Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Laubach stellt die Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Kindertagesstätte Lauter“ im Stadtteil Lauter gemäß § 2 (1) in Verbindung mit § 6 (6) BauGB fest; die zugehörige Begründung und der Umweltbericht werden gebilligt.

- 3) Die festgestellte Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 (1) BauGB der höheren Verwaltungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, zur Genehmigung vorzulegen. Den Genehmigungsunterlagen sind auch die Unterlagen zur Durchführung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§§ 3 (2) und 4 (2) BauGB) zum Bebauungsplan „Kindertagesstätte Lauter“ sowie die gesamte Abwägung zum Bebauungsplan beizufügen. Auf die Bestimmungen des § 6 (2) BauGB ist hinzuweisen.
- 4) Die Erteilung der Genehmigung ist alsdann ortsüblich bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.
- 5) Der Änderung des Flächennutzungsplanes ist eine zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 (5) BauGB beizufügen.

### **Begründung:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Laubach hat in ihrer Sitzung am 02.05.2024 gemäß § 2 (1) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes „Kindertagesstätte Lauter“ im Stadtteil Lauter sowie die Aufstellung einer Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes (FNP) im entsprechenden Bereich beschlossen.

Mit dem Bebauungsplan (und der notwendigen Änderung des Flächennutzungsplanes) soll die planungsrechtliche Grundlage für die notwendige Neuerrichtung einer (voraussichtlich dreigruppigen) Kindertagesstätte im Stadtteil Lauter mit den erforderlichen Freiflächen sowie im direkten Funktions- und Nutzungszusammenhang mit dem Dorfgemeinschaftshaus (Lautertalhalle) geschaffen werden.

Das Gebiet des kleinflächigen Bebauungsplanes und der Änderung des FNP liegt südlich der Ortslage von Lauter sowie südlich des Bachlaufes der Lauter und schließlich unmittelbar östlich des Sportplatzgeländes an:

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst mit einer Gesamtfläche von ca. 9.288 m<sup>2</sup> die beiden Flurstücke 37/2 und 37/6 in der Flur 7 der Gemarkung Lauter.

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist identisch.

Auf der Grundlage des Vorentwurfes des Bebauungsplanes (und der Flächennutzungsplanänderung) erfolgte im Mai/ Juni 2024 die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB:

Auf Anregung des Regierungspräsidiums Gießen wird die Abgrenzung der dargestellten Fläche für den Gemeinbedarf zur Öffentlichen Grünfläche (Kinderspielplatz) eindeutig(er) dargestellt.

Gemäß der Stellungnahme des Regierungspräsidiums wurde eine Ergänzung und Konkretisierung der Standortprüfung für notwendig erachtet.

Seitens der Öffentlichkeit / Bürger wurden keine Stellungnahmen vorgelegt.

Insgesamt bleibt die Änderung des Flächennutzungsplanes zur Entwurfsfassung inhaltlich vollständig unverändert

Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB erfolgte durch Veröffentlichung im Internet und ergänzend durch öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Stadtverwaltung Laubach während des Veröffentlichungszeitraumes vom 21.10. bis 22.11.2024.

Auch im Ergebnis dessen bleibt die Änderung des Flächennutzungsplanes unverändert und kann (nach Abwägung der vorgelegten Stellungnahmen gemäß § 1 (7) BauGB) durch die Stadtverordnetenversammlung im Sinne des § 6 (6) BauGB festgestellt und dem Regierungspräsidium Gießen zur Genehmigung vorgelegt werden.

Dabei werden der Verfahrens- und Genehmigungsakte zur Flächennutzungsplanänderung die Unterlagen zum Beteiligungsverfahren (§§ 3 (2) u. 4 (2) BauGB) auf der Grundlage des Bebauungsplanes sowie die gesamte Abwägung der dazu vorgelegten Stellungnahmen durch die der Stadtverordnetenversammlung als Beurteilungsgrundlage beigelegt.

Ergänzend wird auf die Ausführungen der Beschlussvorlage zum Bebauungsplan „Kindertagesstätte Lauter“ verwiesen.

Vor dem Hintergrund dessen wird die vorstehende Beschlussfassung empfohlen; um Zustimmung wird gebeten.

(Matthias Meyer)  
Bürgermeister

### **Anlagen:**

Beschlussempfehlungen (S. 1 – 9) / Abwägung  
- Übersichtskarten, ohne Maßstab !  
(Lage und Abgrenzung des Plangebietes)